



Karte 1



Satzung der Gemeinde Torgelow über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortes Torgelow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Artikel 1 des Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von Torgelow und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Müritz folgende Satzung für den Ort Torgelow erlassen:

- § 1
Räumlicher Geltungsbereich
- (1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb des in der beigefügten Karte 1 eingezeichneten Geltungsbereiches liegt.
- (2) Die beigefügte Karte 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2
Festsetzungen gemäß § 9 BauGB
- Im abgegrenzten Bereich Backofenstraße gelten die in Karte 1 dargestellten Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.
- § 3
Inkrafttreten
- Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates des Landkreises Müritz in Kraft.

- Zeichenerklärung
- ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der Festlegungs- und Abrundungssatzung
 - Bereich Backofenstraße mit einzelnen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB
 - | Zahl der Vollgeschosse (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Baugrenze (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Festsetzungen
- Bereich Backofenstraße mit einzelnen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB
 - | Zahl der Vollgeschosse (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Baugrenze (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Nachrichtliche Übernahme
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Eigenheimstandort Holzstraße" (nachrichtlich übernommen)
 - Gewässerschutzstreifen (100 m)

Hinweis

Für den gesamten Bereich wurde eine Gestaltungssatzung gemäß § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern erlassen.

- | | |
|---|---|
| <p>1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Torgelow hat am 22.04.96 den Entwurf der Festlegungs- und Abrundungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Torgelow gemäß § 34 Abs. 4 und 5 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.</p> <p>Torgelow, den 22.04.96
gez. Bürgermeister</p> | <p>2. Die berufenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.04.96 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 5 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.</p> <p>Torgelow, den 22.04.96
gez. Bürgermeister</p> |
| <p>3. Der Entwurf der Festlegungs- und Abrundungssatzung und der Begründung haben in der Zeit vom 22.04.96 bis 22.05.96 gemäß § 34 Abs. 5 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Während dieser Auslegungszeit konnten von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.</p> <p>Torgelow, den 22.05.96
gez. Bürgermeister</p> | <p>4. Die Gemeindevertretung hat die fristgerecht vorgebrachten Belange, Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 BauGB am 22.05.96 geprüft und die Festlegungs- und Abrundungssatzung mit Begründung gemäß § 34 BauGB beschlossen und festgelegt.</p> <p>Torgelow, den 22.05.96
gez. Bürgermeister</p> |
| <p>5. Die Genehmigung der Festlegungs- und Abrundungssatzung ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB und § 6 Abs. 2 und 4 BauGB mit Verfügung des Landrates des Landkreises Müritz am 22.05.96 unter dem Aktenzeichen V.16.1.1. erteilt worden.</p> <p>Torgelow am See, den 22.05.96
gez. Bürgermeister</p> | <p>6. Die Genehmigung der Festlegungs- und Abrundungssatzung ist gemäß § 12 Ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden.</p> <p>Die Satzung ist am 22.05.96 in Kraft getreten.</p> <p>Torgelow am See, den 22.05.96
gez. Bürgermeister</p> |

7. Der katastermäßige Bestand am 23.02.97 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 bzw. 1:5000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Torgelow, den 23.02.97
gez. Bürgermeister

Festlegungs- und Abrundungssatzung
Gemeinde Torgelow am See

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Torgelow am See (Amtsverwaltung Waren-Land) Stand 26.04.96